

## **Benutzungssatzung der Stadt Lehrte für die Stadt- und Schulbibliothek Lehrte**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Nr. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Benutzungssatzung für die Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Lehrte beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt- und Schulbibliothek Lehrte – nachstehend Bibliothek –, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lehrte. Sie dient der Information, Weiterbildung und der Unterhaltung.

### **§ 2 Benutzer / Benutzerinnen**

Im Rahmen dieser Satzung ist jedermann berechtigt, die Bibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des siebten Lebensjahres.

### **§ 3 Anmeldung**

1. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises an. Benutzer und Benutzerinnen unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin.
2. Der Benutzer/die Benutzerin erkennt die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung der Stadt Lehrte für die Bibliothek bei der Anmeldung durch seine/ihre Unterschrift an.
3. Die Bibliothek kann den Nachweis eines ständigen Wohnsitzes verlangen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Benutzer/Die Benutzerin erklärt sich mit der elektronischen Speicherung folgender Daten einverstanden:  
Persönliche Daten, wie Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse ggf. Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten.  
Titel und Signatur ausgeliehener, vorgemerakter oder angemahnter Medien sowie Gebührensschulden.  
Bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten finden die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen Anwendung.
5. Jeder Benutzer/Benutzerin erhält bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Lehrte bleibt. Bei Verlust des Ausweises wird ein

Ersatzausweis nur gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4 Entleihung**

1. Die Leihfrist für Bücher und Spiele beträgt vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
2. Für die Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine erhöhte Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jede Medieneinheit 0,20 € je Öffnungstag der Bibliothek. Die erhöhte Benutzungsgebühr darf jedoch einen Betrag von 13,00 € je ausgeliehener Medieneinheit nicht übersteigen. Soweit die Benutzer/Benutzerinnen schriftlich gemahnt werden, ist für jede Mahnung eine Mahngebühr von 1,50 € zu entrichten. Die Mahngebühr wird mit der Ausfertigung der Mahnung fällig.
3. Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiter zu geben.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Dafür ist eine Gebühr zu entrichten .

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek geführt werden, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken“ beschafft werden. Dabei entstehende Kosten hat der Benutzer/die Benutzerin zu tragen.

#### **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung des Benutzers**

1. Jeder Benutzer/Benutzerin ist verpflichtet, die Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jedes Einschreiben oder Anstreichen – auch mit Bleistift – ist nicht erlaubt.
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Benutzer/die Benutzerin. Jeder Benutzer/Jede Benutzerin ist daher verpflichtet, vor der Entleihung der Medien auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/Benutzerin.
6. Benutzer/Benutzerinnen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits

entliehenen Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfizierung zurückgebracht werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

7. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Buchauswahl an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
8. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Abspielgeräten und PCs oder deren Software, die durch entlehene Medien entstehen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Bibliothek sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadt Lehrte für die Stadt- und Schulbibliothek der Stadt Lehrte zu entrichten.

## **§ 8 Hausordnung**

Die für die Bibliothek erlassene Hausordnung ist für die Benutzer/die Benutzerinnen verbindlich.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 24.04.1996 außer Kraft.

Lehrte, den

Die Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt vom 24.01.2008